

## Vorblatt

### Ziel

- Festlegung eines Mindeststandards zur Ausbildung von Heimleiterinnen und Heimleitern.

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

- Definition des Mindeststandards zur Ausbildung von Heimleiterinnen und Heimleitern, sowie Regelung von Übergangsfristen;

### Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBI. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung mit der die Personalausstattungsverordnung 2017 geändert wird

Einbringende Stelle: Abteilung 8, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Laufendes Finanzjahr: 2022

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2022

#### **Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:**

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

### Problemanalyse

#### **Anlass und Zweck, Problemdefinition:**

Gemäß § 22d hat die Steiermärkische Landesregierung das Ausbildungserfordernis für Heimleiter\*innen durch Verordnung festzulegen.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen:**

Ohne Erlassung der gegenständlichen Verordnung steht es den Pflegeheimbetreibern weiterhin frei, Heimleiter\*innen allein nach ihren Auswahlkriterien zu bestellen.

### Ziel

- Festlegung eines Mindeststandards zur Ausbildung von Heimleiterinnen und Heimleitern.

### Maßnahmen

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

- Definition des Mindeststandards zur Ausbildung von Heimleiterinnen und Heimleitern, sowie Regelung von Übergangsfristen;

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

#### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

#### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

## II. Besonderer Teil

### **Zu Z 1 (§ 5a):**

Der Mindestumfang zur Ausbildung von Heimleiterinnen und Heimleitern, sowie die Übergangsfristen für bereits Beschäftigte werden festgelegt.

### **Zu Z 2 (§ 7a Abs. 4):**

Das Inkrafttreten der ggst. Novelle wird geregelt.